

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.40 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6472.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellen-Anzeigen die 3 gelappten Kolonnen-Zelle 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Beyer. Druck von E. H. S. Reiter & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nilolaistraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluss 3002.

Die Wirkungen des Krieges auf unsern Verband.

Es ist nicht unsere Aufgabe, über den Verlauf und die Ausfichten des Krieges oder auch nur über Zahl und Ausgang der einzelnen Gefechte im Verbandsorgan zu berichten. Wer darüber Auskunft haben will, hält sich an die Tagespresse, die an solchen Nachrichten eher zu viel als zu wenig bringt. Wir müssen uns darauf beschränken, die Wirkungen des Krieges auf den heimischen Wirtschafts- und Arbeitsmarkt und auf unsere Organisationen zu beobachten und zu schildern. Leider wird selbst das nur in begrenztem Umfange möglich sein.

Die Geschichte bietet kein Beispiel für den Gang und die wirtschaftlichen Folgen der Mobilisierung moderner Massenheere. Es müssen jetzt ganz neue Erfahrungen gesammelt, viele alte, überlieferte Anschauungen über Bord geworfen werden. Noch weiß kein Mensch auch nur annähernd, wieviel an wirtschaftlichen Werten vernichtet, an wirtschaftlichen Kräften brach gelegt wird. Sicher ist jedoch schon jetzt, daß die schlimmsten Befürchtungen sich als berechtigt erwiesen haben. Wer denkt heute nicht an die Worte, die Genosse Bebel 1911 in Sena über den künftigen Krieg sagte. Er verwies darauf, daß Deutschland im Kriegsfalle sofort 5 1/2 bis 6 1/2 Millionen Männer unter die Fahne rufen würde und sagte dann:

„Dieses Aufgebot ruft eine förmliche Revolution in unsern gesamten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen hervor. Millionen von Arbeitern werden weggerufen von ihren Familien, die nichts mehr zu beißen und zu leben haben. Hunderttausende von kleinen Gewerbetreibenden können ihren Bankrott ansagen, weil ihnen alle Mittel zur Fortführung ihrer Geschäfte fehlen. Die Kurse aller Wertpapiere erleiden einen Sturz... durch den Zehntausende von wohlhabenden Familien zu Bettlern gemacht werden. Der Ausfuhrhandel stockt, unser gewaltiger Welthandel wird unterbrochen. Zahllose Fabriken und gewerbliche Unternehmungen, soweit sie nicht für Kriegsbedarf arbeiten, kommen zum Stillstand. Arbeitslosigkeit und Verdienstlosigkeit an allen Ecken. Die Zufuhr der Lebensmittel hört ganz oder zum größten Teil auf. Die Preise der Lebensmittel erreichen eine unerschwingliche Höhe, obwohl sie heute schon kaum erschwinglich sind.“

Wir stehen erst am Anfang des Krieges. Noch ist die Mobilisation nicht beendet, der Aufmarsch der Truppen nicht vollzogen. Aber schon jetzt darf man sagen, daß das Bild, das Bebel in Sena zeichnete, in allen wesentlichen Strichen richtig ist. Gewiß hat die Regierung manches getan, um der allgemeinen Not zu steuern. Sie hat versucht, die Geschäftsleute durch Notgesetze zu schützen und die Preissteigerung der Lebensmittel durch Höchstpreise in Schranken zu halten. Sie hat auch — leider zu spät — die Grenzen für Korn und Fleisch geöffnet und durch andre Maßnahmen auf die Folgen der Mobilisierung eingewirkt. Jedoch hat sie wenig oder nichts tun können, um die Lahmlegung der Industrie und damit die enorme Arbeitslosigkeit zu hindern oder auch nur wesentlich einzuschränken.

Auf den ersten Blick erscheint es widersinnig, daß die Einziehung von Millionen rüstiger Arbeiter für die Zurückbleibenden noch Arbeitsmangel zur Folge haben soll. Eigentlich müßte das Gegenteil, eine hochgefliegene Nachfrage nach Arbeitskräften, eintreten. Eine kurze Ueberlegung lehrt jedoch, und die Erfahrung der letzten Wochen bestätigt es, daß Bebel recht hatte mit der Vorhersage einer außerordentlich großen Arbeitslosigkeit. Ein Teil der Fabriken steht still, weil die Inanspruchnahme der Bahnen für die Mobilisierung die Anfuhr von Rohstoffen wie auch die Abfuhr der Erzeugnisse verhindert. Andre haben kein Geld flüssig machen oder keine Kohlen anfahren können. Ein Teil dieser Schwierigkeiten wird behoben und damit ein Teil der Betriebe wieder flott gemacht werden. Schlimmer sind die Industriezweige der Betriebe daran, die ihre Rohstoffe aus dem Auslande beziehen oder ihre Waren an das Ausland absetzen. Ueberseische Rohstoffe wie Kautschuk, Seide, Baumwolle usw. kommen so gut wie gar nicht nach Deutschland herein; der Absatz von Waren an das Ausland ist fast völlig unterbunden. Diese Behinderung des Auslandsverkehrs wird voraussichtlich während der ganzen Dauer des Krieges anhalten, zum Teil noch darüber hinaus nachwirken. Für die auf das Ausland angewiesenen Industriezweige ist mithin auf Besserung zunächst nicht zu rechnen, eine weitere Verschlechterung vielmehr wahrscheinlich.

Zu einem kleinen Teile werden die so arbeitslos gewordenen anderweit Beschäftigung finden. Alle Industriezweige, die direkt oder indirekt für das Heer liefern, bekommen jetzt Hochkonjunktur: die Sprengstoffindustrie und einige andre mehr. Auch die Kohlen- die Konsumgüterindustrie und einige andre mehr. Auch die Kohlenzweigen stellen Ersatz für die Eingezogenen ein, um lieferungsfähig zu bleiben. Ein anderer Teil der Arbeitslosen kann und wird in den nächsten Wochen in der Ernte Beschäftigung und Verdienst suchen und finden. Sommer aber bleibt noch ein großer, großer Rest, der vergeblich Arbeit und Brot sucht. Unser Vorstand hat sofort nach Ausbruch des Krieges eine Umfrage vorgenommen, deren Resultat bis zum 12. August in Hannover eingehen sollte. Durch die Einziehung vieler Bevollmächtigten sowie auch infolge der Verzögerungen im Postbetrieb stand zu dem festgesetzten Termin noch ein erheblicher Teil der Fragekarten aus, so daß ein ab-

schließendes Resultat über den Umfang der Arbeitslosigkeit und die Zahl der Eingezogenen noch nicht gegeben werden kann. Ueberdies war bei Beantwortung der ausgegebenen Karten die Mobilisierung noch nicht beendet; die Einberufung des Landsturms hatte noch nicht begonnen. Trotz alledem ist das Teilergebn beachtenswert. Die Zahlstellen, von denen bei Abfassung dieser Zeilen die Karten eingegangen waren, hatten zusammen 152 365, davon 131 748 männliche, Mitglieder. Davon waren 2851 krank, 13 006 arbeitslos und 25 302 zum Kriegsdienst eingezogen. Wird das Resultat verallgemeinert, so ergibt sich, daß am Erhebungstage von je 100 Mitgliedern 2 krank, 9 arbeitslos und 16 zum Kriegsdienst eingezogen waren. Insgesamt waren danach 41 152 Mitglieder zum Heere eingezogen oder erwerbslos. Die Erhebungen erfassen jedoch, wie schon bemerkt, nur 152 000, also rund 1/4 aller Mitglieder des Verbandes. Werden sie verallgemeinert, d. h. nehmen wir an, daß in den Zahlstellen, die nicht berichtet haben, das Verhältnis dasselbe ist, so waren am 9. August, also nach Ablauf der ersten Mobilisierungswelle, von unsern Mitgliedern 33 500 zum Heere eingezogen, 17 500, meist infolge der Kriegswirren, arbeitslos geworden und 3800 krank. Das sind zusammen 54 800 Mitglieder. Diese Zahlen sind noch nicht vollständig. Infolge der Hast und Verwirrung in den ersten Tagen der Mobilisierung sind viele Mitglieder abgereist ohne sich abzumelden, von den Arbeitslosen und Kranken wiederum melden sich die noch nicht unterfertigungsberechtigten in vielen Fällen gar nicht. Ueberdies sind sie nicht endgültig. Die Mobilisierung der Landwehr und des Landsturms reißt weitere Räden in unsere Reihen. Wie große, wird erst die nächste Wochenenerhebung zeigen.

In den einzelnen Zahlstellen zeigten sich erhebliche Abweichungen. In manchen ist der weitaus größte Teil aller männlichen Mitglieder zum Heere eingezogen, in andern nur ein geringer Prozentsatz; in einigen Zahlstellen ist die Arbeitslosigkeit erschreckend hoch, in andern kaum größer als in Friedenszeiten. In Stuttgart sind von 2500 Mitgliedern 209 eingezogen, in Dessau von 2200 Mitgliedern 531 und in Regensburg von nur 895 männlichen Mitgliedern gar 529 = 59 Prozent. In Magdeburg sind von 3169 Mitgliedern „nur“ 135 arbeitslos, in Mülheim bei Dresden von 3614 Mitgliedern 425. In Sonneberg sind von 960 männlichen Mitgliedern 181 eingezogen und 634 arbeitslos. In einigen kleinen Zahlstellen sind sämtliche Mitglieder eingezogen oder arbeitslos. In Pyrmont sind von 19 Mitgliedern 3 eingezogen und 15 arbeitslos; in Heubach sind von 27 Mitgliedern 5 eingezogen und 22 ohne Arbeit; in Bramsche sind von 16 Mitgliedern 5 eingezogen und 11 arbeitslos; in Bonn haben von 46 Mitgliedern 9 einrücken müssen und 35 sind arbeitslos geworden und in Wunsiedel sind von 358 Mitgliedern nur noch ganze 28 in Arbeit; 120 sind nämlich eingezogen und 210 arbeitslos. Und so fort in bunter Folge.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die in diesen Beispielen nur ganz unzureichend gezeichnet. Außerordentliche Lage auch außerordentliche Mittel und Maßnahmen verlangt. Die Aufrechterhaltung des Statuts, die teilweise Aufhebung und Abänderung bestehender Unterstützungsanstaltungen sowie die Unterstützung der Familien eingezogener Mitglieder, alles das waren und sind solche außerordentliche Maßnahmen. Es ist müßig, darüber zu streiten, ob sich nicht bei langem Nachdenken, sorglichem Abwägen und Probieren, ausführlichen Berechnungen und Vergleichen dies oder jenes hätte anders und besser machen lassen. Notgesetze müssen herbeigeholt werden aus dem Augenblick, der sie geboren. Wer ohne Vorurteil sich die oben gemachten Angaben über die Zahl der arbeitslosen und der eingezogenen Mitglieder vor Augen hält und dabei berechnet, welche ungeheure Belastung der Verbandskasse aus den angekündigten Maßnahmen erwächst, der muß zugeben, daß der Vorstand mit den Unterstützungsanstalten bis an die Grenze des Möglichen gegangen ist. Von den noch in Arbeit stehenden Mitgliedern erwartet der Vorstand nicht nur Billigung und Anerkennung seiner Maßnahmen, sondern auch weitgehende Opferwilligkeit, vor allem die pünktliche Abfuhr der Verbandsbeiträge. Wer in der jetzigen, so bitter-schweren Zeit seine Organisation treulos im Stiche läßt, vergeht sich aufs schwerste an seinen Kollegen, die ins Feld gerufen, an seinen Arbeitsbrüdern, die durch den Krieg arbeitslos geworden sind. Aber auch im eigenen Interesse darf jetzt kein Mitglied die Beitragszahlung einstellen und damit die Mitgliedschaft aufgeben. Denn die jetzigen Verhältnisse haben jedes Arbeitsverhältnis unsicher gemacht, jede sogenannte Lebensstellung in Frage gestellt. Wer heute noch voll arbeitet und verdient, kann morgen schon arbeitslos auf der Straße liegen und — die Arbeitslosenunterstützung des Verbandes in Anspruch nehmen müssen. Diese Unterstützung ist aber in den jetzigen Zeiten eine so wertvolle Hilfe, daß nur ganz kurzfristige Menschen sie aufs Spiel setzen können.

Wir fordern also nicht nur Rücksicht auf andre, nicht nur soziales Mitgefühl und wahre Arbeiter-solidarität, sondern auch wohlüberlegene Rücksicht auf das eigene Interesse, wenn wir jedes Mitglied dringend ermahnen, in der kommenden Zeit dem Verbande die Treue zu bewahren. Deshalb haben wir auch doppelt und dreifach das Recht, jeden einen verächtlichen Feigling zu schelten, der jetzt die Fahne seiner Organisation verläßt.

Kriegspflicht und Wohnungsmiete.

Es besteht vielfach die Auffassung, daß der Krieg alle Zahlungsverpflichtungen aufhebt bzw. aufschiebt. Besonders weit verbreitet ist die Meinung, daß die Zahlung der Wohnungsmiete für die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Männer ruht. Diese Auffassung ist irrig. Ebenso irrig — oder irreführend — sind die Ankündigungen mancher Hausbesitzer oder Hausbesitzervereine, nach denen der Kriegszustand an den Mietzahlungsverpflichtungen gar nichts ändert. Solche Ankündigungen, die in manchen Städten noch durch Drohungen mit Zwangsäumung ergänzt waren, vertragen nicht nur einen bedauerlich geringen Grad von menschlicher Rücksicht, sondern auch mangelhafte Kenntnis der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, wenn nicht gar den Versuch, die Mieter über ihre gesetzlichen Rechte zu täuschen.

Gewiß wird kein einsichtiger und gerecht denkender Mensch einer unbilligen Zahlungsverweigerung das Wort reden. Es ist ganz selbstverständlich, daß jeder Arbeiter die gesetzliche und moralische Pflicht hat, seinen Mietzins zu entrichten, soweit das nur immer in seinem Vermögen liegt. Der Hausbesitzer ist ja gleichfalls gezwungen, Zinsen und Abgaben zu entrichten, sein Haus instand zu halten usw., hat also einen begründeten Anspruch auf Erfüllung seiner Ansprüche.

Der Krieg schafft jedoch nun einmal absonderliche Verhältnisse. Er nimmt zahllosen Familien einfach jede Möglichkeit, ihren Verpflichtungen nachkommen, ihre Miete bezahlen zu können. Wenn der Mann im Felde steht und die Frau daheim vom Staate ihre 9 Reichsmark im Monat und vielleicht noch einige Mark für die Kinder erhält, so ist die Familie, wenn sie nicht einen Notfonds zurückgelegt hat oder andre Einnahmequellen eröffnen kann, einfach außerstande, die fällige Miete zu entrichten zu können. Sie hat Mühe, sich mit den paar Mark, namentlich angezogen der einsetzenden Steigerung der Lebensmittelpreise, vor dem Hunger zu schützen. Solche Familien auf die Straße zu setzen, wäre eine geradezu gewissenlose Barbarei. Anständige Hauswirte werden das auch nicht tun, sondern den Umständen Rechnung tragen und mindestens eine längere Stundung der Miete bereitwillig zugestehen. Es gibt jedoch auch viel, sehr viel Hausbesitzer, denen jede — auch die ärgste — Brutalität gegenüber schutz- und mittellosen Familien zuzutrauen ist, und gegen solche können und sollen gewisse Rechtsbestimmungen, die auch das Mietrecht beeinflussen, Schutz gewähren.

Grundsätzlich ist weder durch das Kriegsrecht noch durch die Kriegspflicht an den Schuldenverhältnissen etwas geändert. Alle Zahlungsverpflichtungen, also auch die Pflicht zur Zahlung der Miete, bleiben bestehen. Der Reichstag hat jedoch in seiner Sitzung vom 4. August d. J. ein Gesetz betreffend den Schutz der in Folge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen angenommen, das diese Verpflichtungen teilweise einschränkt. Durch dieses Gesetz ist nämlich für Personen, die zur Fahne einberufen sind, die Unterbrechung der anhängig werdenden Klagen (auch der vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten) angeordnet, die Zwangsvollstreckung erheblichen Beschränkungen unterworfen und ein Ruhen der Verjährung vorgesehen.

Alle Verfahren vor Gerichten werden ohne weiteres unterbrochen, d. h. es darf gegen den ins Feld Berufenen nicht verhandelt werden. Wenn irgendeine Klage, beispielsweise eine Mietklage oder eine Klage auf Zahlung für Abzahlungsgegenstände, anhängig gemacht ist, so darf gegen den im Felde stehenden nicht verhandelt werden. Es darf gegen ihn kein Urteil ergehen. Das Verfahren nimmt auch nicht sofort bei Friedensschluß, sondern erst dann seinen Fortgang, wenn der Kriegszustand im Sinne dieses Schutzgesetzes durch kaiserliche Verordnung als beendet anzusehen ist. Ein Hauswirt kann also den zum Kriegsdienst eingezogenen Mieter nicht verklagen, kein rechtskräftiges Urteil gegen ihn erlangen. Er kann aber auch seine Möbel nicht mit Beschlagnahme belegen und versteigern lassen. Denn auch die Zwangsvollstreckung gegen im Felde stehende Personen unterliegt erheblichen Beschränkungen. Zunächst ist die Versteigerung beweglicher, körperlicher Sachen grundsätzlich verboten, weil erfahrungsgemäß bei solchen Versteigerungen ein dem Wert entsprechender Erlös selten erzielt wird und der Schuldner durch die Versteigerung erhebliche Nachteile hätte. Diese Erwägungen treffen auf die Fälle nicht zu, in denen es sich um verbrauchbare Sachen oder um Sachen handelt, die der Gefahr beträchtlicher Wertverminderung ausgesetzt sind oder deren Aufrechterhaltung verhältnismäßig große Kosten verursacht; in solchen Fällen kann deshalb nach dem Gesetz das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag die Versteigerung durchführen. Das Gesetz verbietet ferner die Versteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, weil durch die Versteigerung häufig dem Eigentümer die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz entzogen sein würde.

Diese Beschränkungen der Zwangsvollstreckung sind auch auf Zwangsvollstreckungen gegen die Ehefrau und gegen die Kinder des zum Kriegsdienst Einberufenen insoweit anwendbar, als die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund der ehelichen Güterrechte

oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen. In der Regel steht dem Ehemann der Nießbrauch an den Sachen der Frau und der Kinder zu; in diesen Fällen ist die Zwangsvollstreckung unzulässig.

In der Praxis sind nun verschiedene Fälle möglich, die in irgendeiner Weise durch die neugeschaffenen Bestimmungen beeinflusst werden. Der „Vorwärts“ führte dafür einige Beispiele an, die wir hier wiedergeben.

Erster Fall: der zur Fahne Einberufene hat keine Familie.

In diesem Falle läßt sich annehmen, es liege der Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung vor; nach § 323 B. G. B. kann der Vermieter dann den für die Zeit des Ausrückens fälligen Vertrag nicht verlangen, umgekehrt aber auch der Einberufene nicht die Festhaltung am Mietsvertrag. In nahezu allen Fällen jedoch, in denen ein schriftlicher Vertrag geschlossen ist, geht der Vertrag trotz des § 323 weiter. Außerdem sei hervorgehoben, daß die Frage, ob § 323 B. G. B. zutrifft, mindestens zweifelhaft ist. Es ist dies aber zurzeit unerheblich. Denn eine Klage gegen den in den Krieg Gezogenen ist ebenso wie eine Zwangsvollstreckung in seine Sachen nach unsern gestrigen Darlegungen über die Rechte der in den Krieg Berufenen nicht durchführbar. Verlangt der Heerespflichtige, daß ihm die Wohnung bleibt, so bleibt er auch für die Miete haftbar.

Zweiter Fall: Der zur Fahne Einberufene hinterläßt Frau oder Kinder.

In solchem Falle läuft der Vertrag und die Verbindlichkeit, die Miete zu zahlen, weiter. Aber eine Klage gegen den zum Krieg Einberufenen sowie eine Zwangsvollstreckung gegen ihn ist undurchführbar. Kann die Ehefrau mit Erfolg verklagt werden? In den Fällen, in denen die Ehefrau den Vertrag nicht unterzeichnet hat, ist eine Klage gegen sie unfreiwillig unzulässig, weil sie nicht aus eigenem Recht, sondern auf Grund des Rechts des Ehemannes als dessen Ehefrau die Wohnung benützt. Solche Klage dürfte daher ebenso unzulässig sein wie eine gegen den Ehemann selbst gerichtete.

In vielen Fällen hat die Ehefrau den Vertrag mitunterzeichnet. Da ist es Sache des Richters, zu ermitteln, ob die Unterzeichnung nicht lediglich als Bürgschaft anzufassen ist. Das haben in vielen Fällen Richter mit Recht angenommen. Kommt der Richter zu der Überzeugung, es liegt nur eine Bürgschaft vor, so kann auch gegen die Frau nicht geklagt werden. Ihre Zahlungsverpflichtung läuft aber weiter. Nimmt der Richter jedoch an, es liege nicht nur eine Bürgschaft der Frau vor, sondern sie habe sich gütlich als Mieterin mitverpflichtet, so ist an sich eine Klage auf Mietzahlung zulässig. Jedoch kann auch in diesem Fall nicht auf Exzession (gewalttätige Räumung der Wohnung) erkannt werden, weil die Frau die Wohnung auch auf Grund der Rechte ihres Mannes benützt, dieser aber nicht ermittelt werden kann. Uebrigens hat in solchen Fällen der Richter das Recht, auf Antrag der Frau ihr bis auf 3 Monate Zahlungsfrist zu gewähren. Eine Versteigerung der dem Manne gehörigen Sachen sowie der Sachen der Frau, an denen dem Mann das Nießbrauch- und das Verwaltungsrecht zusteht, ist unzulässig.

Von der Einsicht der Hausbesitzer muß erwartet werden, daß sie den Zeitumständen Rechnung tragen und sich jeder unbilligen Härte gegen Mieter, die nicht zahlen können, enthalten. Ebenso muß auch von den Mietern erwartet werden, daß sie, soweit es ihnen nur irgend möglich ist, ihre Pflichten dem Hauswirt gegenüber erfüllen.

Zentralisierung der Arbeitsvermittlung während des Krieges.

Es ist schon oft bemängelt und bedauert worden, daß die Arbeitsvermittlung in Deutschland so sehr zerstückelt und so ungenügend zentralisiert ist. Diese mangelnde Einheit und Zusammenfassung verschuldet es nämlich mit, daß bei uns selbst in Zeiten günstiger Konjunktur in einzelnen Orten und Bezirken ein Ueberfluß an Arbeitskräften und in den Zeiten schlechtester Konjunktur hier und da Mangel an solchen vorhanden ist. Es fehlt eben an dem notwendigen Ueberblick und damit an dem Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot.

In der jetzigen Zeit treten diese Fehler noch schärfer hervor; auch sind ihre Folgen weittragender als sonst. Es sind deshalb Schritte unternommen, um wenigstens für die Dauer des Krieges eine bessere Verteilung der verfügbaren Arbeit und der vorhandenen Arbeitskräfte zu erreichen, um Angebot und Nachfrage schnell und zweckmäßig zu regulieren und Störungen, soweit solche durch einen Mangel an Arbeitskräften verursacht werden können, zu verhindern. Auf Veranlassung der Regierung wurde eine Reichszentrale für Arbeitsnachweise errichtet. Diese soll ein Handinhandarbeiten aller bestehenden Arbeitsnachweise ermöglichen und herbeiführen. In dieser Zentrale ist auch die Generalkommission der Gewerkschaften durch zwei Mitglieder vertreten.

Um nun den erprobten Ausgleich zwischen vorhandener Arbeitsgelegenheit und freien Arbeitskräften zu erreichen, sollen alle vorhandenen Arbeitsnachweise jede Woche zweimal an das

Reichliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W 62, Landgrafstr. 1,

berichten. In diesen Berichten soll die Zahl der Arbeitssuchenden wie auch die Zahl der offenen Stellen angegeben werden. Im Reichsstatistischen Amt werden die Berichte zu allgemeinen Uebersichten zusammengestellt, so daß ein Ausgleich leichter erfolgen kann.

Die Berichtskarten werden vom Stat. Amt unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von der Post portofrei befördert. Sie sollen genaue Angaben über die Art der offenen Stellen der den Beruf der Arbeitssuchenden enthalten. Es genügt z. B. nicht die Angabe, daß 120 angeleitete Arbeiter Beschäftigung suchen, sondern es soll auch angegeben werden, ob das Zielarbeiter, Papiermacher, Tischler, Schmied, Delmühlenarbeiter, Seifenfabrikarbeiter usw. sind. Die Karten sollen wöchentlich so angeordnet werden, daß sie jeden Montag und jeden Donnerstag früh im Statistischen Amt in Berlin eintreffen; sie müssen also spätestens Samstagabend oder Sonntag mittag, bei größeren Entfernungen entsprechend früher, ausgefüllt und abgefordert werden.

Noch einmal die Krankenversicherung der Kriegsteilnehmer.

In Nr. 23 des „Proletarier“ haben wir unter Aufzeichnung der neuen für die Kriegsteilnehmer erlassenen Bestimmungen über die Krankenversicherung zur Aufrechterhaltung der freiwilligen Mitgliedschaft erwähnt. Es folgt hier:

An unsere Mitglieder!

In mehreren Bekanntmachungen und Rundschreiben hat der Vorstand bereits darauf hingewiesen, daß die durch den Krieg geschaffene Lage einschneidende Änderungen in unserm Unterstufungsstellen notwendig macht. Einzelheiten über Art und Umfang dieser Änderungen sind bisher für unsern Verband nicht bekanntgemacht worden, weil der Vorstand die Beschlüsse einer Konferenz der Vertreter der Zentralvorstände, die für den 17. August einberufen war, abwarten wollte. Diese Konferenz hat inzwischen stattgefunden; sie hat jedoch einheitliche Grundsätze für die Regelung der Unterstufungen während des Krieges nicht geschaffen, sondern es den Verbänden überlassen, die Frage nach den eigenen Möglichkeiten und Bedürfnissen zu regeln. Der Vorstand hat deshalb in einer Sitzung vom 18. August, in der auch der Ausschuß vertreten war, die bisher erlassenen Bekanntmachungen und Rundschreiben zu ersetzen bzw. zu ergänzen durch folgende

Bekanntmachung.

1. Erwerbslosenunterstützung.

Die Erwerbslosenunterstützung im Krankheitsfalle wird aufgehoben.

Nur Kranke, die aus keiner Krankenkasse Unterstützung beziehen, aber für die Erwerbslosenunterstützung bezugsberechtigt sind, können Arbeitslosenunterstützung nach den Bestimmungen des Statuts erhalten.

Bei Arbeitslosigkeit

wird die Erwerbslosenunterstützung in der bisherigen Höhe ausbezahlt. Die Karenzzeiten und die Bezugszeiten bleiben wie seither.

Der Absatz 19 im § 16 des Statuts wird in seinem letzten Satz wie folgt geändert:

„Das zeitweilige Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und berechtigt zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung, wenn dieses Aussehen mindestens 4 Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert.“

Die Unterstützung erhält also nur, wer mindestens 4 Arbeitstage in einer Woche (seither: „mindestens zwei Arbeitstage“) ausfallen muß.

Die Erwerbslosenunterstützung auf der Reise wird gleichfalls nach den Bestimmungen des Statuts weiter bezahlt.

Die Erwerbslosenunterstützung wird nur an solche Mitglieder ausbezahlt, die nicht länger als 4 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind. Eine Nachzahlung der Beiträge ist nach Eintritt des Unterstufungsfallles nicht mehr zulässig.

2. Umzugsunterstützung.

Die Umzugsunterstützung bleibt in der bisherigen Form bestehen.

3. Sterbegeld.

Das Sterbegeld wird für die nicht zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder und Ehegatten in der seitherigen Höhe weiterbezahlt. Anspruch darauf haben jedoch nur Mitglieder, die nicht länger als vier Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

4. Streik- und Maßregelungsunterstützung.

Da Streiks bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage kaum geführt, auch Maßregelungen voraussichtlich nicht vorgenommen werden, wird die Unterstützung bei Streiks und Maßregelungen bis auf weiteres aufgehoben.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß es nicht nur für die eingezogenen, sondern auch für die zurückbleibenden, aber infolge der Kriegswirren arbeitslos gewordenen Arbeiter dringend erforderlich ist, daß sie ihre

Mitgliedschaft in den Krankenkassen aufrechterhalten.

Gegen diesen Satz ist eingewendet worden, es sei falsch, auch den eingezogenen Mitgliedern die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft zu empfehlen, da sie im Kriegs- von dieser Mitgliedschaft keinen Nutzen haben, der Familie aber eine erhebliche Belastung daraus erwächst. Diese Anschauung ist irrig insofern, als die Fortsetzung der Mitgliedschaft auch den eingezogenen nach ihrer Rückkehr wesentliche Vorteile bringt, die Belastung der Familien dagegen nicht unermesslich ist. Denn der 3. Abschnitt der angezogenen Bestimmungen hat ja gerade den Zweck, den eingezogenen Vorteile zu sichern und die Familie vor finanziellen Lasten zu schützen. Wir führen den Absatz hier noch einmal an:

§ 3. Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenkassen wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

Der angezogene § 314 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß die Mitgliedschaft der freiwillig Weiterversicherung erlischt, wenn an zwei Zahltagen nach einander die Beiträge nicht bezahlt werden. Bei dem ersten dieser Zahltage 4 Wochen vergangen sind. In dieser Bestimmung der Reichsversicherungsordnung hat das neue Gesetz den Zusatz gemacht, daß in einem solchen Falle die Kriegsteilnehmer berechtigt sind, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat wieder der Krankenkassenversicherung beizutreten. Der Kriegsteilnehmer hat während des Krieges keine Rechte und Pflichten in der Kasse; nach dem Kriege aber tritt er mit seinen vollen Rechten und Pflichten wieder in die Kasse ein und kann hier freiwilliges Mitglied so lange bleiben, bis er eine versicherungspflichtige Beschäftigung gefunden hat und dadurch Zwangsmitglied der für die neue Arbeitsstelle zuständigen Kasse geworden ist.

Dies ist wichtig für den Fall, daß es dem Kriegsteilnehmer nach seiner Rückkehr in die Heimat zunächst oder dauernd nicht möglich ist, in eine versicherungspflichtige Beschäftigung einzutreten. Dann kann er sich die notwendige Hilfe im Falle einer Erkrankung nur dadurch sichern, daß er freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse wird.

Gerne kann er aber nur gelangen, wenn er das Recht zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft hat. Aus diesem Grunde ist es unbedingt notwendig, daß die Familie, also in der Regel die Ehefrau, den Kriegsteilnehmer bei seiner bisherigen Krankenkasse als freiwilliges Mitglied anmeldet.

5. Unterstützung der Familien zum Kriegsdienst eingezogener Mitglieder.

Nach den Bestimmungen unseres Statuts ruhen für die zum Militär eingezogenen Mitglieder alle Rechte und Pflichten. Sie haben also weder für sich noch für ihre Angehörigen Anspruch auf Unterstützungen aus der Verbandskasse. Der Vorstand ist jedoch nach eingehenden Beratungen zu dem Beschlusse gekommen, den Familien der eingezogenen Mitglieder in bestimmten Fällen eine

Notunterstützung

zu gewähren. Diese soll in der Regel pro Monat 8 M. für die Ehefrau betragen. Hat die Ehefrau Kinder unter 14 Jahren, deren Unterhaltspflicht ihr obliegt, so kann die monatliche Unterstützung um 50 Pf. für jedes Kind erhöht werden.

Diese Unterstützung tritt am 1. September in Kraft und wird erstmalig am 1. Oktober ausbezahlt. Die Zahlstellen können die Hälfte der vorgesehenen Unterstützung schon am 15. September auszahlen.

Die Unterstützung wird nur auf Antrag und nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse gewährt. Sie kann versagt oder entzogen werden, wenn die Familie aus andern Quellen ein Einkommen bezieht, das zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht. Nähere Anweisungen hierüber gehen den Zahlstellen zu.

Mit den Anträgen auf Unterstützung ist der Nachweis vorzulegen, daß das Mitglied, für dessen Familie Unterstützung beantragt wird, zum Kriegsdienst eingezogen ist.

Das Material für die Auszahlung der Familienunterstützung geht den Zahlstellen mit der nächsten Sendung des „Proletarier“ zu.

6. Lokalaufschläge

zu Unterstützungen dürfen von jetzt an nicht mehr gezahlt werden. Die Mittel der Lokalkassen sind flüssig zu machen und zur Deckung der ersten Ausgaben zu verwenden. Sind die Mittel der Lokalkassen und die laufenden Einnahmen verbraucht, müssen Zuschüsse aus der Hauptkasse beantragt werden. Formulare zu solchen Anträgen gehen den Zahlstellen zu.

7. Beiträge.

Der Vorstand erwartet von allen Mitgliedern, die nur irgend dazu in der Lage sind, daß sie ihre Beiträge voll und pünktlich bezahlen. Den Mitgliedern, die Unterstützung erhalten, werden fällige und rückständige Beiträge von der fälligen Unterstützungssumme abgezogen. (Mitglieder, die länger als vier Wochen rückständig sind, erhalten keinerlei Unterstützungen.)

Von der Notunterstützung an die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder werden Beiträge nicht gekürzt.

8. Allgemeines.

Uebertritte.

Uebertritte zu und von andern der Generalkommission angeschlossenen Verbänden sollen, solange die jetzigen Zustände andauern, nicht erfolgen. Es sind also Mitglieder aus andern freien Verbänden auch dann nicht zu übernehmen, wenn sie in Betrieben, in denen unser Verband zuständig ist, Arbeit annehmen. Es haben aber auch Mitglieder unseres Verbandes, die in andern Industriezweigen Arbeit nehmen, weder die Pflicht noch auch nur das Recht, in andre freie Gewerkschaften überzutreten.

Gehälter.

Die Angestellten des Verbandes verzichten auf den vierten Teil (25 Prozent) ihres Gehalts zugunsten der Verbandskasse. Die Abführung dieses Gehaltsteils an andre Körperschaften oder Kassen ist unzulässig.

An die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Angestellten wird die Hälfte des zuletzt bezogenen Gehalts weiterbezahlt.

Das muß aber binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden des Kriegsteilnehmers aus seiner Arbeitsstelle geschehen. Ist diese Zeit verstrichen, dann hat der Kriegsteilnehmer das Recht zur freiwilligen Mitgliedschaft verloren. Daher ist es höchste Zeit: keine Arbeitseinstellung, ihren Mann, der als Kriegsteilnehmer eingezogen ist, sofort als freiwilliges Mitglied bei einer Krankenkasse anzumelden.

Davon sollte sich keine Familie durch die Sorge abhalten lassen, daß sie Beiträge auf die Dauer doch nicht bezahlen kann. Wenn die Familie den Beitrag nur ein einziges Mal bezahlt, dann hat der Kriegsteilnehmer bis sechs Wochen nach seiner Rückkehr in die Heimat das wichtige Recht, als freiwilliges Mitglied wieder in die Krankenkasse einzutreten.

Wer nicht zum Kriege eingezogen, aber arbeitslos wird, sollte gleichfalls unbedingt seine Mitgliedschaft in der Krankenkasse freiwillig forsetzen. Kann er die Beiträge für die jetzige Klasse nicht bezahlen, so darf er in eine niedrigere, auch in die niedrigste Klasse eintreten. Wenn hier auch das Krankengeld sehr gering ist, so fördert er sich dadurch aber doch die notwendige Krankenpflege: ärztliche Hilfe, Heimtätigkeit und Verpflegung im Krankenhaus.

Verbandsnachrichten.

Streitberichte und Schlussberichte einsenden!

Alle noch in den Zahlstellen befindlichen Drittungen über ausbezahlte Streikunterstützung und die Schlussberichte über Lohnbewegungen und Streiks ersuchen wir sofort einzusenden.

Der Vorstand.

Vom 11. August an gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

Sulba 30,71. Jälichau 31,80. Potsdam 125,34. Herzfelde 7,20. Hohenofen 5,68. Hornberg i. B. 11,47. Selten i. d. R. 327,81. Troßberg 177,27. Bonn 60,—.

Schluss: Montag, den 17. August, mittags 12 Uhr.

H. Bruns, Kassierer.

Die Abrechnung für das 2. Quartal 1914 haben eingesandt:

Kolberg, Hohenofen, Potsdam, Jälichau, Jastram, Göttingen, Volgan, Herzfelde, Freiburg i. Br., Raseburg, Geiselhörn, Troßberg, Hammar.